



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.7 RRB 1893/1017</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	08.06.1893
P.	243

[p. 243] A. Mit Eingabe vom 24. Mai 1893 berichtet der Stadtrath Zürich, der Gemeindrath Enge habe unterm 9. November 1892 die Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen festgesetzt:

1. Aeußerer Theil der Alfred Escher-Straße zwischen der Sternenstraße und der künftigen Belvoirstraße.
2. Zukünftige Belvoirstraße, zwischen der Seestraße und dem Mythenquai, auf der Nordseite des Belvoirparkes.
3. Dreikönigstraße, zwischen Eisenbahnstraße und Mythenstraße,
4. Bodmerstraße, zwischen der Dreikönigstraße und der Gotthardstraße.
5. Gotthardstraße, zwischen der linksufrigen Seebahn und der Mythenstraße.
6. Alfred Escher-Platz, Nordseite, zwischen dem Bahnhof und der Mythenstraße.
7. Eisenbahnstraße, zwischen dem Bleicherweg und der Gotthardstraße.
8. Nördliche Zufahrtsstraße zum Bahnhof Enge.

Aus dem beigelegten Zeugniß der Bezirksrathskanzlei gehe hervor, daß zur Zeit keine Einsprachen mehr gegen die unter Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 erwähnten Bau- und Niveaulinien anhängig seien. Der Stadtrath suche daher, gestützt auf § 15 des Baugesetzes, um Genehmigung derselben nach.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die unter 1. angeführte Bau- und Niveaulinie wurde schon am 14. Januar 1893 genehmigt; die übrigen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

I. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen wird die Genehmigung ertheilt:

- a) Dreikönigstraße, zwischen der Eisenbahnstraße und der Mythenstraße.
- b) Bodmerstraße, zwischen der Dreikönigstraße und der Gotthardstraße.
- c) Gotthardstraße, zwischen der linksufrigen Seebahn und der Mythenstraße.
- d) Alfred Escher-Platz, Nordseite, zwischen dem Bahnhof und der Mythenstraße.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung des einen Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/29.09.2014]